

**16.076 s Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (Differenzen)**

**Geltendes Recht**

**Entwurf des Bundesrates**

**Beschluss des Ständerates**

**Beschluss des Nationalrates**

**Beschluss des Ständerates**

vom 16. November 2016

vom 7. März 2018

vom 18. September 2018

vom 6. März 2019

*Rückweisung an die Kommission*

**Beschluss des Ständerates**

vom 3. Dezember 2019

*Zustimmung zum Beschluss des  
Nationalrates, wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz  
über die steuerliche  
Behandlung  
finanzieller Sanktionen**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft  
des Bundesrates vom 16.  
November 2016<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> BBl 2016 8503

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>
	<p>I</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p><b>1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer</b></p>		<p>I</p> <p>1. ...</p>	<p>I</p> <p>1. ...</p>
<b>Art. 27</b> Allgemeines	<i>Art. 27 Abs. 2 Bst. f und 3</i>		<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>
<p><sup>1</sup> Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.</p>				
<p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Abschreibungen und Rückstellungen nach den Artikeln 28 und 29;</li> <li>b. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</li> <li>c. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li> <li>d. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen;</li> <li>e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</li> </ul>			
<p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li> </ul>		<sup>3</sup> ...	<sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Kommission des Ständerates**

b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

c. Bussen und Geldstrafen;

d. finanzielle Verwaltungs-sanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

c. Schadenersatz-, Wiedergutmachungs- und vergleichbare Leistungen, sofern ein vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt wurde;

d. von inländischen Straf- oder Verwaltungsbehörden verhängte Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit Letztere einen Strafzweck haben;

e. von ausländischen Straf- und Verwaltungsbehörden verhängte Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben und sofern sie:

1. nicht gegen den schweizerischen Ordre public verstossen, 2. eine Handlung sanktionieren, die, wenn in der Schweiz begangen, hier sanktionierbar wäre, und

3. das Höchstmass nicht übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht; abziehbar ist der das Höchstmass übersteigende Betrag.

(siehe Art. 59 Abs. 2 DBG, Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> StHG)

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

a. die Sanktion gegen den

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

schweizerischen Ordre public verstösst, oder  
b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.  
(siehe Art. 59 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 25 1<sup>ter</sup> StHG)

**Art. 59** Geschäftsmässig begründeter Aufwand

*Art. 59 Abs. 1 Bst. a und f sowie 2*

*Art. 59*

*Art. 59*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:  
a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;  
b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;  
c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c);  
d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;  
e. die Kosten der berufsorien-

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:  
a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

tierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:  
a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;  
b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;  
c. Bussen;

d. finanzielle Verwaltungs-sanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> ...

<sup>2</sup> Gemäss Bundesrat

c. Schadenersatz-, Wiedergutmachungs- und vergleichbare Leistungen, sofern ein vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt wurde;  
d. von inländischen Straf- oder Verwaltungsbehörden verhängte Bussen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit Letztere einen Strafzweck haben;  
e. von ausländischen Straf- und Verwaltungsbehörden verhängte Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben und sofern sie:  
1. nicht gegen den schweizerischen Ordre public verstossen,  
2. eine Handlung sanktionieren, die, wenn in der Schweiz begangen, hier sanktionierbar wäre, und  
3. das Höchstmass nicht übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht; geschäftsmässig begründet ist

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

der das Höchstmass übersteigende Betrag.  
(siehe Art. 27 Abs. 3, ...)

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:  
a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder  
b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.  
(siehe Art. 27 Abs. 4, ...)

**2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

**2. ...**

**2. ...**

**Art. 10** Selbständige Erwerbstätigkeit

*Art. 10 Abs. 1 Bst. g und 1<sup>bis</sup>*

*Art. 10*

*Art. 10*

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:  
a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;  
b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;  
c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

<sup>3</sup> SR 642.14

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;  
e. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 entfallen;  
f. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

g. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

<sup>1bis</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:  
a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;  
b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;  
c. Bussen und Geldstrafen;

d. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> ...

<sup>1bis</sup> *Gemäss Bundesrat*

c. Schadenersatz-, Wiedergutmachungs- und vergleichbare Leistungen, sofern ein vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt wurde;  
d. von inländischen Straf- oder Verwaltungsbehörden verhängte Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit Letztere einen Strafzweck haben;  
e. von ausländischen Straf- und Verwaltungsbehörden verhängte Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben und sofern sie:  
1. nicht gegen den schweizeri-

schen Ordre public verstossen,  
 2. eine Handlung sanktionieren, die, wenn in der Schweiz begangen, hier sanktionierbar wäre, und  
 3. das Höchstmass nicht übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht; abziehbar ist der das Höchstmass übersteigende Betrag.  
 (siehe Art. 27 Abs. 3 DBG, ...)

<sup>1ter</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:  
 a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst, oder  
 b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.  
 (siehe Art. 27 Abs. 4 DBG, ...)

<sup>2</sup> Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 15) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

<sup>3</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

**Art. 25 Aufwand**

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
- d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;

*Art. 25 Abs. 1 Bst. a und f sowie  
<sup>1</sup><sub>bis</sub>*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;

*Art. 25*

*Art. 25*

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

f. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

<sup>1bis</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:  
a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;  
b. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;  
c. Bussen;

d. finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>1bis</sup> ...

<sup>1bis</sup> *Gemäss Bundesrat*

c. Schadenersatz-, Wiedergutmachungs- und vergleichbare Leistungen, sofern ein vorsätzliches Verhalten gerichtlich festgestellt wurde;  
d. von inländischen Straf- oder Verwaltungsbehörden verhängte Bussen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit Letztere einen Strafzweck haben;  
e. von ausländischen Straf- und Verwaltungsbehörden verhängte Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben und sofern sie:  
1. nicht gegen den schweizerischen *Ordre public* verstossen,  
2. eine Handlung sanktionieren, die, wenn in der Schweiz begangen, hier sanktionierbar wäre, und  
3. das Höchstmass nicht übersteigen, welches das schweizerische Recht für den betreffenden Rechtsverstoss vorsieht;

geschäftsmässig begründet ist  
 der das Höchstmass überstei-  
 gende Betrag.  
 (siehe Art. 27 Abs. 3 DBG, ...)

<sup>1ter</sup> Sind Sanktionen nach Absatz  
<sup>1bis</sup> Buchstaben c und d von  
 einer ausländischen Straf- oder  
 Verwaltungsbehörde verhängt  
 worden, so sind sie abziehbar,  
 wenn:  
 a. die Sanktion gegen den  
 schweizerischen Ordre public  
 verstösst, oder  
 b. die steuerpflichtige Person  
 glaubhaft darlegt, dass sie  
 alles Zumutbare unternommen  
 hat, um sich rechtskonform zu  
 verhalten.  
 (siehe Art. 27 Abs. 4 DBG, ...)

<sup>2</sup> Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

<sup>3</sup> Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.